

**VERORDNUNG**  
**über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**  
**von freilaufenden Katzen in der Stadt Ronnenberg**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88), erlässt die Stadt Ronnenberg auf Beschluss des Rates vom 23.03.2023 folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in dem Gebiet der Stadt Ronnenberg.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, sämtliche Rassekatzen sowie deren Kreuzungen untereinander angehören (nachfolgend Katze genannt).
- (2) Freilebende, sogenannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

**§ 3**  
**Allgemeine Kastrationspflicht**

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

**§ 4**  
**Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Halterinnen oder Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen und von einem Register gemäß Abs. 2 registrieren zu lassen.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

## **§ 5**

### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Ronnenberg und der von ihr beauftragten Personen die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

## **§ 6**

### **Ausnahmeregelung**

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Ronnenberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
  4. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
  5. gegen Auflagen einer nach § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Kosten**

Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung sowie Kastration von Freigänger-Katzen nach § 5 Absatz 3 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen hat diejenige Person die Kosten zu tragen, welche die jeweilige Maßnahme in Auftrag gibt.

## **§ 9**

### **Übergangsvorschriften**

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ronnenberg, den 03.04.2023

  
Stadt Ronnenberg  
In Vertretung  
-Kölle-  
Erster Stadtrat

